

G 2023-015

Verordnung über die Führung des Grundbuchs mittels Informatik (IT-Grundbuch-Verordnung)

Änderung vom 8. Februar 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 226a
Aufgehoben: –

*Das Kantonsgericht des Kantons Luzern
beschliesst:*

I.

Verordnung über die Führung des Grundbuchs mittels Informatik (IT-Grundbuch-Verordnung) vom 13. Dezember 1996¹ (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*)

Öffentliche Eigentümerabfrage (*Überschrift geändert*)

¹ Die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuches werden im Internet veröffentlicht.

² Für die Nutzung des öffentlichen Abfragedienstes ist eine Registrierung erforderlich.

³ Das Auskunftssystem wird mittels Abfragelimiten vor Serienabfragen geschützt.

§ 6a Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*), **Abs. 3** (*neu*)

Grundstückdateninformationssystem Gravis (*Überschrift geändert*)

¹ Für den erweiterten elektronischen Zugang auf die Daten des Hauptbuchs, des Tagebuchs und der Hilfsregister betreibt der Kanton ein Grundstückdateninformationssystem (Gravis). Der Zugriff auf Gravis erfolgt im elektronischen Abrufverfahren.

¹ SRL Nr. 226a

² Die Leitung Gruppe Grundbuch bewilligt den Zugriff auf die Daten des informatisierten Grundbuchs aufgrund eines schriftlichen und begründeten Gesuchs. Sie schliesst mit den Zugriffsberechtigten eine Vereinbarung über die Modalitäten des erweiterten elektronischen Zugangs ab.

³ Der Datenzugriff erfolgt in dem von der Grundbuchverordnung und in der Vereinbarung vorgesehenen Rahmen. Dem Berechtigungs- und Rollenkonzept gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung sind die konkreten Zugriffsrechte zu entnehmen.

§ 6b *(neu)*

Weitere Informationssysteme

¹ In dem von der Grundbuchverordnung vorgesehenen Rahmen können die Grundbuchdaten an weitere Informationssysteme geliefert werden.

Anhänge

Anhang 1: Berechtigungs- und Rollenkonzept Gravis (§ 6a Absatz 3) *(neu)*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. Februar 2022

Im Namen des Kantonsgerichtes
Der Präsident: Peter Schumacher
Die Generalsekretärin: Barbara Koch

Anhang 1**Berechtigungs- und Rollenkonzept Gravis
(§ 6a Absatz 3)****A1-1 Allgemein**

Artikel 28 der Grundbuchverordnung regelt die Zugriffsberechtigung und den Umfang auf den erweiterten Zugang zu den Grundbuchdaten. Das vorliegende Berechtigungskonzept konkretisiert diese gesetzliche Bestimmung, indem es Auskunft bezüglich den konkreten einzelnen Benutzerprofilen und den damit verbundenen Zuordnungen gibt.

Die im vorliegenden Berechtigungskonzept aufgeführten personenbezogenen gewählten Bezeichnungen in der männlichen Form gelten für beide Geschlechter.

A1-2 Zugriffsmatrix

Der Zugriff wird nur auf diejenigen Daten erteilt, welche beantragt werden. Der Zugriff auf die Daten, welche über die Basisabfrage hinausgehen, muss im Sinne von Artikel 28 der Grundbuchverordnung zusätzlich konkret begründet werden. In der Matrix ist das weitgehend mögliche Profil angegeben, sofern es sich nicht um einen spezifischen Benutzer handelt. Bei den spezifisch aufgeführten Benutzern sind die aktuell beantragten Berechtigungen festgehalten. Die Vergabe weiterer Berechtigungen muss wiederum beantragt und neu geprüft werden (Prüfung des Verwendungszwecks).

A1-3 Benutzerprofile

Profile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Basisabfrage																			
Namen und die Identifikation des Eigentümers	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Eigentumsform	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Erwerbsart und das Erwerbsdatum	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Bodenbedeckung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gebäude	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Grundstückbeschreibung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Daten der erweiterten Abfrage																			
Dienstbarkeiten und Grundlasten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x
Anmerkungen	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x				x
Vormerkungen	x	x	x	x	x	x	x		x			x	x		x				x
Grundstücksschätzung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x		x		x	x
Gebäudewert	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x		x		x	x
Pfandrechte	x	x			x	x			x		x	x						x	x
Offene Geschäfte																			
Offene Geschäfte ja/nein	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Details offene Geschäfte	x	x			x	x			x			x							x

A1-4 Zuordnung der Benutzerprofile

Zugriffsberechtigte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Im Notariatsregister des Kantons Luzern eingetragene Notare/Gemeindeschreiber (mit Notariatspatent) und ihre Hilfspersonen	x																		
Anwälte ¹		x																	
Gemeinde Bauamt ²			x																
Gemeinde Sondersteuern ²				x															
Gemeinde Teilungsamt ²					x														
Betreibungsamt						x													
Banken, Pensionskassen, Versicherungen, Institutionen nach BGGb sowie Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit					x														
Versorgungswerke							x												
Konkursämter						x													
Gerichte						x													
Nachführungsgeometer und ihre Hilfspersonen								x											
Dienststelle Steuern									x										
Dienststelle lawa (Landwirtschaft und Wald)										x									
Dienststelle lawa, BGGb (Landwirtschaft und Wald)											x								
Dienststelle Immobilien												x							
Dienststelle vif (Verkehr und Infrastruktur)													x						
Dienststelle rawi (Raum und Wirtschaft)														x					

Zugriffsberechtigte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligung (Raum und Wirtschaft)										x									
Dienststelle mzj (Militär, Zivilschutz und Justizvollzug)															x				
Dienststelle uwe (Umwelt und Energie)																x			
Strassenverkehrsamt																	x		
Gebäudeversicherung																	x		
Gebäudeversicherung, Abteilung Hypothekengeschäfte																		x	
Unternehmen/Private (Zugriff auf Daten im eigenen Eigentum oder wo berechtigt)																			x

¹ Die Anwälte erhalten Zugang zu sämtlichen Daten der erweiterten Abfrage. Der Zugriff beschränkt sich jeweils auf die Daten der Partei, deren Interesse sie vertreten.

² Die Benutzer der Gemeinden erhalten Zugriff auf die Daten des Gemeindegebietes.